

2023/235 0.04.04

Petitionen

Eingezäunte Hundewiese für Wetzikon, Stellungnahme zur Petition

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Petition "Eingezäunte Hundewiese für Wetzikon" wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch die Geschäftsbereichsleitung Finanzen + Immobilien an:
 - Beate Hackmann, Schneggenstrasse 28, 8620 Wetzikon
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Abteilung Umwelt, Entsorgung und Landwirtschaft
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 28. März 2023 ist bei der Stadtkanzlei eine von 60 Personen unterschriebene Petition eingegangen, mit der sie ihren Wunsch nach einer eingezäunten Hundewiese für Wetzikon ausdrücken. Die Petitionärin und die Unterzeichnenden wären sehr froh, eine eingezäunte Hundewiese in Wetzikon zu bekommen. Da ihre Hunde, ob gross oder klein, viel Auslauf brauchten, wäre es gut, ihnen eine eingezäunte Wiese zu bieten, wo sie ohne andere Leute zu belästigen spielen und miteinander nach Lust und Laune toben könnten. Wieder ausserhalb des Geheges seien die Hunde ausgepauert und würden wieder an die Leine genommen. Eine eingezäunte Hundewiese würde sicher von allen angenommen werden, da dort den Hunden eine leinenlose Freiheit gewährleistet sei.

Formelles

Nach Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ergänzt diese Bestimmung mit der Forderung, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen (Art. 16 KV, LS 101). In Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die sechsmonatige Frist zur Stellungnahme ebenfalls festgehalten.

Die am 28. März 2023 eingereichte Petition ist an den Stadtrat gerichtet. Dieser hat somit bis am 28. September 2023 zu den gestellten Forderungen Stellung zu nehmen. Mit diesem Beschluss ist diese Frist eingehalten.

Stellungnahme zur Petition "Eingezäunte Hundewiese in Wetzikon"

Gemäss einer Auswertung der Einwohnerdienste Wetzikon haben von den 60 unterzeichneten Personen deren 35 ihren Wohnsitz in Wetzikon. Und von diesen wiederum haben deren 11 Personen in Wetzikon einen Hund eingelöst. Aktuell sind in Wetzikon 891 Hundehalter registriert. Die Petition wurde folglich von 1,23 % aller Hundehalter unterschrieben.

Die Einwohnerdienste als Anlaufstelle für Hundehalterinnen und Halter können sich nicht erinnern, bei der Anmeldung oder sonst jemals eine Anfrage in Sachen eingezäunte Hundewiese erhalten zu haben.

Es ist tatsächlich so, dass ab diesem Jahr aufgrund des Jagdgesetzes die Leinenpflicht während Brut- und Setzzeit im Kanton Zürich eingeführt wurde. Neu müssen Hunde vom 1. April bis 31. Juli im Wald und bis 50 Meter ausserhalb des Walds an der Leine geführt werden. Ausserdem gilt die Leinenpflicht im Naturschutzgebiet. Ansonsten gibt es generell keine Leinenpflicht. Der Hund muss einfach zuverlässig auf Abruf "gehorsam" sein. Gemäss Auskunft der Stadtpolizei Wetzikon sind Verstösse gegen die Leinenpflicht selten.

Überlegungen zu einer eingezäunten Hundewiese

Vorteile:

- Sie wäre wohl eine Bereicherung, sowohl für die Hunde als auch für deren Besitzer (leinenlose Freiheit).
- Hunde würden ausserhalb des Geheges vielleicht mehr an die Leine genommen.

Nachteile:

- Die eingezäunte Hundewiese könnte als Hundeversäuberungsplatz "missbraucht" werden, welche dann regelmässig durch den städtischen Unterhaltsdienst zu säubern wäre. Wohl deswegen meiden viele Hundebesitzer solche Wiesen, weil oft auch viel Kot liegt.
- Könnten solche Wiesen ein Hot Spot für Krankheitskeime sein?
- Eingezäunte Hundewiesen in der Region sind rar (Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Winterthur, div. Stadt Zürich). Besteht eine solche in Wetzikon, könnte diese unerwünschte Autofahrten (Hundewiese-Tourismus) auslösen.

Mitbericht Abteilung Umwelt

Vermeehrt gelangen Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen an die Abteilung Umwelt, welche die zunehmenden Massen an Erholungssuchenden auf ihren Parzellen grundsätzlich bemängeln. Neben Littering und heruntergetrampelten Kulturen werden dabei auch Hundehaltende erwähnt.

Anlässlich dieser Rückmeldungen und der Neuerungen im Jagdgesetz ab diesem Jahr, u. A. die Einführung einer allgemeinen Leinenpflicht von 1. April bis 31. Juli vornehmlich im Wald, wurden an häufig besuchten Flurwegen Infotafeln betreffend Betretungsverbot, Leinen- und Kotaufnahmepflicht aufgestellt.

Betretungsverbot von Wiesen und Äckern

Das Betreten von Wiesen und Äckern kann Ansaaten, Feldfrüchte oder den Grasschnitt beeinträchtigen und ist deshalb grundsätzlich nicht gestattet. Insbesondere während der Vegetationszeit ab dem Austrieb der Pflanzen im Frühjahr bis zum Laubfall im Herbst ist auf das Betreten von Wiesen und Äckern, auf Querfeldein-Touren, freies Laufenlassen von Hunden oder Reiten über offenes Gelände zu verzichten. Können Schädigungen ausgeschlossen werden, zum Beispiel bei frisch gemähten Wiesen oder tiefgefrorenem Boden, ist das Begehen von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht verboten.

Leinenpflicht

Wenn Wildtiere ihre Jungen zur Welt bringen, sind sie besonders anfällig für Störungen und Gefahren. Deshalb gilt ab 2023 im gesamten Kanton Zürich zwischen dem 1. April und dem 1. Juli im Wald und bis 50 Meter ausserhalb des Waldes eine allgemeine Leinenpflicht für Hunde. Darüber hinaus hält die Hundegesetzgebung des Kantons Zürichs fest, dass Hunde so zu führen sind, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden oder belästigen.

Hundekot-Aufnahmepflicht

Landwirtinnen und Landwirte sind heutzutage vermehrt mit durch Hundekot verschmutztem Tierfutter konfrontiert. Hundekot im Futter ist unhygienisch und bringt die Gefahr mit sich, dass der Krankheitserreger "Neospora caninum" auf Nutztiere übertragen wird. Dieser Erreger kann die Infektionskrankheit Neosporose verursachen und beim Rindvieh zu Fehl- oder gar Totgeburten führen. Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden. Kot ist generell korrekt zu beseitigen. Im Gemeindegebiet Wetzikon stehen dafür zahlreiche Robidog-Behälter zur Verfügung.

Nutzungskonflikt

Überraschenderweise wurden etliche dieser Informationstafeln von Unbekannt demontiert und an drei Stellen gar mit dem massiven Pfosten im Bach versenkt. Das zeigt deutlich die Spannungen zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen, insbesondere in viel frequentierten Gebieten. Einige Landwirte pflanzen auf solch betroffenen Parzellen nur noch Kulturen, bei welchen Hundekot weniger stört, wie beispielsweise Mais. Eine Wiese würden sie da gar nicht mehr mähen wollen, weil das Gras nicht mehr als Futter verwendet werden kann.

Mögliche Flächen

Landwirtschaftliches Land ist begehrt, sehr beschränkt verfügbar und fast immer mit 6-jährigen Pachtlaufzeiten behaftet. Die Bewirtschaftung ist stark reglementiert und dient auch der Ernährungssicherheit. Beispielsweise ist der mögliche maximale Tierbestand eines Betriebs abhängig von der zugehörigen Kulturfläche. Deshalb ist es nicht im Sinne der Landwirtschaft, auf Kulturflächen eine Hundewiese zu schaffen. Zudem bestehen Auflagen wie beispielsweise die Bewilligungspflicht durch das kantonale Amt für Landschaft und Natur (ALN) für die Erstellung von Zäunen oder Parkplätzen.

Einfacher wäre in den freien Bau- oder Freihaltezonen eine geeignete Fläche zu suchen, wo im Weiteren die Parkierung einfacher geregelt werden kann. Zurzeit hat die Stadt Wetzikon keine freien oder mittelfristig freiwerdenden Pachtflächen zur Verfügung. Für die Bewirtschaftung allenfalls frei werdender Pachtflächen haben bereits etliche Wetziker Landwirte Interesse angemeldet.

Erwägungen

Eine eingezäunte Hundewiese wäre wohl eine Bereicherung, sowohl für die Hunde als auch für ihre Besitzenden. Leider verfügt die Stadt Wetzikon in der Umgebung der Meierwiesen zurzeit über keine brachliegende Fläche, die auf die Schnelle dafür genutzt werden könnte.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is written over a light gray rectangular background.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin